



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>139285</b>	0351 81920	18.02.2021

## Tagesbrief 117/21 vom 18.02.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Geänderte Einreisebedingungen für tschechische Berufspendler**
- **Neue Musterbescheinigung zur Beantragung Kinderkrankengeld**
- **Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 – ggf. Softwareanpassung erforderlich**

### 1. Geänderte Einreisebedingungen für tschechische Berufspendler

In seiner Sitzung vom 16. Februar 2021 hat das sächsische Kabinett die als **Anlage 1** beigefügte Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung beschlossen. Im [Tagesbrief 116/21](#) berichteten wir bereits über die vorgenommenen Anpassungen der Einreisebedingungen aus Tschechien aufgrund der Einstufung als Virusvarianten-Gebiet.

Einreisen darf nur, wer einen aktuellen Negativnachweis vorweisen kann. Nach der Einreise ist eine zweiwöchige Quarantäne einzuhalten. Bisher waren nur wenige Personengruppen aus den Bereichen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

des Gesundheits- und Pflegewesens sowie der Landwirtschaft von dieser Quarantänepflicht befreit.

Nunmehr werden weitere betriebsnotwendige Berufspendler in einigen systemrelevanten Sektoren von dieser Quarantäne befreit. Weiterhin müssen diese Pendler ihre Zugehörigkeit zu diesen Personenkreisen nachweisen. Dafür werden ihnen durch die Landkreise und Kreisfreien Städten amtliche Bescheinigungen ausgestellt.

Des Weiteren darf eine Einreise ohne anschließende Quarantäne aufgrund humanitärer Gründe erfolgen.

Die derzeitige Lage zur Einreise an der deutsch-tschechischen Grenze hat die Staatskanzlei in dem als **Anlage 2** beigefügten Schriftsatz an die sächsischen Städte und Gemeinden zusammenfassend dargestellt.

Der Freistaat stellt erklärende Informationen in Form von FAQ auf seinem [zentralen Informationsportal](#) zur Verfügung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Neue Musterbescheinigung zur Beantragung Kinderkrankengeld**

Im [Tagesbrief 106/21](#) hatten wir über die Möglichkeit für Eltern informiert, zusätzliche Kinderkranktage bei Schließung der Kindertagesbetreuungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Die dafür zu nutzende Musterbescheinigung des BMFSFJ wurde aktualisiert und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 – ggf. Softwareanpassung erforderlich**

Im [Tagesbrief 115/2021](#) vom 12.02.2020 hatten wir über den Bundesratsbeschluss zum „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ informiert. Das Gesetz wurde am 18. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht : [Link](#).

Hinweisen möchten wir darauf, dass im Rahmen dieses Gesetzesbeschlusses u. a. wegen der Verlängerung der Erklärungsfrist auch

**die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 verlängert wird:**

*„Abweichend von § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am 19. Februar 2021 geltenden Fassung beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Oktober 2021. In den Fällen des § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der am 19. Februar 2021 geltenden Fassung beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Mai 2022.“*

Dies betrifft gleichermaßen den Zinslauf sowohl für Erstattungs- als auch für Nachzahlungszinsen, aber ausschließlich für den Erhebungszeitraum 2019. Soweit in der kommunalen Steuerverwaltung bei einschlägigen Vorgängen eine automatisierte Bearbeitung stattfindet, sollte die eingesetzte Software daran angepasst werden.

**Aufgrund des ggf. erforderlichen Handlungsbedarfs hat die Geschäftsstelle über die SAKD alle Fachverfahrensanbieter heute hierüber in Kenntnis setzen lassen.**

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**